

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 56/07 B

L 3 KA 8/05 (LSG für das Saarland)
S 2 KA 267/00 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Saarland,
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. W i e s e und den ehrenamtlichen Richter Dr. K o r s c h a n o w s k i beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 25. Mai 2007 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beklagten deren außergerichtlichen Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Berechtigung von Gynäkologen mit der Weiterbildung "Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin", Schilddrüsenfunktionsbestimmungen anhand von Thyrotropin bzw von freiem Thyroxin vorzunehmen.
- 2 Die Klägerin ist eine Gemeinschaftspraxis aus Gynäkologen, die alle über die fakultative Weiterbildung "Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin" verfügen. Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung versagte ihr in den Quartalen II und III/1999 und I/2000 das von ihr geltend gemachte Honorar für Schilddrüsenfunktionsbestimmungen anhand von Thyrotropin bzw anhand von freiem Thyroxin (Nr 3733 und Nr 4151 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen in der bis zum 31.3.2005 geltenden Fassung).
- 3 Widerspruch, Klage und Berufung sind insoweit erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Bezugnahme auf das Urteil des Sozialgerichts (SG) zur Begründung ausgeführt, dass es für die Frage, ob eine Leistung fachfremd sei und deshalb nicht vergütet werde, auf die Grenzen des Fachgebiets der Gynäkologie ankomme. Dieses Gebiet umfasse nicht die gesamte Endokrinologie, sondern nur die gynäkologische Endokrinologie. Die Schilddrüse sei kein spezifisch gynäkologisches Organ. Eine Erweiterung ergebe sich nicht daraus, dass die der Klägerin angehörenden Ärzte sämtlich über die fakultative Weiterbildung "Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin" verfügten und diese die Diagnostik und Therapie gynäkologisch-endokrinologischer Erkrankungen umfasse. Solche fakultativen Weiterbildungen seien nicht geeignet, die Fachgebietskonformität zu beeinflussen. Vielmehr sei die Diagnostik und Therapie von Störungen der Schilddrüsenfunktionen, die sowohl bei Frauen wie bei Männern auftreten könnten, Bestandteil des Fachgebiets der Inneren Medizin. Allein, dass sich mittelbare Auswirkungen auf die Frage der Fertilität ergeben könnten und also Folgen im spezifisch-gynäkologischen Bereich möglich seien, reiche für eine Zuordnung zur Gynäkologie nicht aus.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), sind - ihre Zulässigkeit unterstellt - unbegründet. Die aufgeworfene Rechts-



frage hat keine grundsätzliche Bedeutung.

- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls sich die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt, und ebenso dann, wenn zwar noch keine Rechtsprechung zu dieser Konstellation, aber Rechtsprechung bereits zu Teilaspekten vorliegt und sich hieraus ohne Weiteres die Beantwortung der Rechtsfrage ableiten lässt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13*).
- 7 Nach diesen Maßstäben fehlt es an der grundsätzlichen Bedeutung der vom Kläger als rechtsgrundsätzlich aufgeworfenen Rechtsfrage, die - verkürzt - dahin lautet,
- ob die Bestimmung des Thyrotropin für Gynäkologen dann erbringbar und abrechnungsfähig ist, wenn diese die fakultative Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin abgeschlossen haben und zur Führung der entsprechenden Schwerpunktbezeichnung berechtigt sind.
- 8 Diese Rechtsfrage ist darauf gerichtet, ob durch die fakultative Weiterbildung die Frage der Fachgebietszugehörigkeit weiter gesehen werden und die Bestimmung des Thyrotropin für solche weitergebildeten Gynäkologen als erbringbar und abrechnungsfähig anerkannt werden müsse. Dieser Frage mangelt es indessen an der Klärungsbedürftigkeit, weil sich die Antwort auf sie ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und der bisherigen Rechtsprechung ergibt.
- 9 Das Ergebnis, dass die fakultative Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin keine Erweiterung der Fachgebietsgrenzen über die Gynäkologie hinaus bedeutet, ist schon ohne Weiteres den Vorschriften über fakultative Weiterbildungen zu entnehmen. Vorliegend einschlägig ist die Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes (WBO - hier zu Grunde zu legen in der Fassung vom 27.4.1994), die vom Revisionsgericht selbstständig herangezogen werden kann, weil das LSG und das SG insoweit keine Feststellungen getroffen haben (*s zB BSG, Urteil vom 7.2.2007 - B 6 KA 6/06 R -, RdNr 15, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*). Nach § 1 Abs 2 Nr 3 und Abs 4 WBO werden durch "fakultative Weiterbildungen *im Gebiet* ... spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ... nachgewiesen", dh fakultative Weiterbildungen beschränken sich auf die Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem betroffenen Fachgebiet, hier also in der Gynäkologie. Dem entspricht es, dass die fakultative Weiterbildung als "Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin" bezeichnet ist.



- 10 Nichts anderes ergibt sich aus den näheren Regelungen für die "Fakultative Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin" in Abschnitt I unter 9.B.1. Insbesondere kann nicht aus der dort normierten Vermittlung "spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen", eine weiter bemessene Fachkompetenz abgeleitet werden. Das ist offenkundig, soweit die Vermittlung der Kenntnisse usw auf die "Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie *gynäkologisch-endokriner Erkrankungen*" ausgerichtet ist. Das gilt aber auch, soweit die Vermittlung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgerichtet ist auf die "Diagnostik und Behandlung der Sterilität unter Einbeziehung der erforderlichen ... labormedizinischen Untersuchungsmethoden". Denn auch dies steht unter der "Regie" der allgemeinen Bestimmungen der WBO, wonach fakultative Weiterbildungen sich auf die Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten "im Gebiet" (§ 1 Abs 2 Nr 3 und Abs 4 WBO), hier also in der Gynäkologie, beschränken.
- 11 Dieses Ergebnis entspricht der vom Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung herausgestellten Aussage, dass zusätzliche persönliche Qualifikationen keine Befugnis zu ärztlicher Tätigkeit außerhalb des Fachgebiets begründen (*vgl zB BSG SozR 3-2500 § 95 Nr 7 S 29; SozR 3-2500 § 135 Nr 3 S 8; BSGE 84, 290, 295 = SozR 3-2500 § 95 Nr 21 S 90; BSGE 93, 170 = SozR 4-2500 § 95 Nr 8, jeweils RdNr 15 mwN; BSG USK 2006-92 S 614 = juris RdNr 16 mwN*). Dabei hat das BSG unter anderem ausdrücklich betont, dass Berechtigungen zur Führung von Zusatzbezeichnungen keine Erweiterung einer Fachgebietskompetenz bewirken (*s hierzu zB BSG USK 2006-92 S 613 f = juris RdNr 14 und 16*).
- 12 Die Schlussfolgerung, dass weder aus den Vorschriften der WBO noch aus der zitierten Rechtsprechung abgeleitet werden kann, die Absolvierung der "Fakultativen Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin" begründe eine Erweiterung der Fachgebietskompetenz, ist auch bereits in anderen landessozialgerichtlichen Urteilen ausgeführt worden (*siehe außer dem angefochtenen Urteil des LSG für das Saarland auch zB BayLSG MedR 2005, 109, 110, auf das das hier angefochtene LSG-Urteil verwiesen hat durch seine Bezugnahme <S 8> auf das SG-Urteil iVm dessen Wiedergabe im Tatbestand <S 6>; ebenso BayLSG, Urteil vom 25.1.2006 - L 12 KA 657/04 - RdNr 8*). Nach alledem ist kein Bedarf nach zusätzlicher Klärung in einem Revisionsverfahren ersichtlich.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (*in der bis zum 1.1.2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung*).

